

Beratung und Beschlussfassung zur Baulastübernahme einer neuen Wegeüberführung bei Quaal

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 17.03.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bobitz (Entscheidung)	08.04.2025	Ö
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz (Vorberatung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt gegenüber der Vorhabenträgerin (DB InfraGo AG) die Baulast für eine neue Wegeüberführung verbindlich zu übernehmen.

Sachverhalt

Im Zuge des Ausbaues der Bahnstrecke Schwerin-Lübeck soll die bestehende Wegeüberführung bei Quaal ersatzlos abgerissen werden. In den bisherigen Planungen wurden verschiedene Szenarien dargelegt welche auch einen Ersatzbau mit einer erheblichen Kostenbeteiligung (ca. 3,0 Mio Euro) der Gemeinde beinhalten. Diesem Vorgehen wurde bisher nicht zugestimmt. Durch das Eisenbahn-Bundesamt wurde jetzt ein Planfeststellungsbeschluss für die Bahnstrecke 1122 Lübeck-Strasburg erlassen. In dem Beschluss wird der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt, die Übernahme einer Baulast für eine neue Wegeüberführung der Vorhabenträgerin (DB InfraGo AG) zu erklären. Die Erklärung ist spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des PFB abzugeben. Gemäß dem vorliegenden Beschluss bis zum 20.05.2025. Bei fristgerechter Abgabe der Erklärung durch die Gemeinde, hat die Vorhabenträgerin beim Eisenbahn-Bundesamt unter Vorlage von abgestimmten Planunterlagen mit der Gemeinde für den Ersatzbau einen Antrag auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach § 76 VwVfG zu stellen. Mit einem Planänderungsbescheid nach § 18 AEG i.V. mit § 76 VwVfG wird der Ersatzneubau Gegenstand des Planes für die ABS Lübeck-Bad Kleinen-Schwerin. Der Ersatzneubau soll ausschließlich der Personen- und Radfahrüberführung dienen. Über die Kosten des Rückbaus der vorhandenen Wegeüberführung sowie des Ersatzneubaus wird im Planfeststellungsbescheid nicht entschieden.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

1	Planfeststellungsbeschluss (öffentlich)
---	---



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin
Pestalozzistraße 1
19053 Schwerin

Az. 571ppa/011-2022#001
Datum: 20.02.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Ausbaustrecke Lübeck - Bad Kleinen - Schwerin
Planfeststellungsabschnitt 1**

Neubau Verbindungskurve bei Bad Kleinen“

**in der Gemeinden (Ämtern) Lützow-Lübstorf, Dorf Mecklenburg -
Bad Kleinen, Bobitz, Zickhusen, Upahl und Grevesmühlen
im Landkreis Nordwestmecklenburg**

Bahn-km 32,200 bis 58,600

der Strecke 1122 Lübeck - Strasburg

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGo AG
Wismarsche Straße 390
19055 Schwerin**

Im Baubereich befindliche Kabel und Leitungen dürfen, soweit die festgestellten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Kabel- und Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden.

Sicherung vorhandener Kabel und Leitungen

Vor der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich gefährdeter erdverlegter Kabel und Leitungen sind diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger zu sichern. Auf geäußertes Verlangen eines Leitungsträgers, ansonsten bei Bedarf, ist zu Beginn der Bauarbeiten eine Einweisung der den Bau durchführenden Firma durch den jeweiligen Kabel- und Leitungsträger zu veranlassen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Der Zustand des Zickhusener Weges ist vor der Durchführung der Bauarbeiten im Zuge der Herstellung der Verbindungskurve unter Einbeziehung des Straßenbaulastträgers zu dokumentieren (Zustandsfeststellung). Soweit Schäden an den Straßen entstehen, die auf eine über den zulässigen Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung zurückzuführen sind, hat die Vorhabenträgerin diese zu beseitigen.

A.4.9 Wegeüberführung Bahn-km 45,4 bei Quaal

Sofern die Gemeinde Bobitz sich bis spätestens 3 Monate nach Eintritt der Bestands- bzw. Rechtskraft dieses PFB gegenüber der Vorhabenträgerin verbindlich zur Übernahme der Baulast für eine neue Wegeüberführung verpflichtet, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich beim Eisenbahn-Bundesamt unter Vorlage eines mit der Gemeinde Bobitz abgestimmten Plans für das Ersatzbauwerk einen Antrag auf Durchführung eines diesbezüglichen Planänderungsverfahrens einzureichen.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Eigentümer wegen der dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundinanspruchnahme sowie der Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

B.4.14 Straßenüberführung in Bahn-km 41,7

Die Gemeinde Upahl wendet sich in ihrer über das Amt Grevesmühlen abgegebenen Stellungnahme gegen den Rückbau der Straßenüberführung in Bahn km 41,718. Sie verweist dabei lediglich auf Abstimmungen zwischen ihr und der Vorhabenträgerin. Darüber hinaus verzichtet die Gemeinde Upahl allerdings auf einen substantiierten Sachvortrag, welcher die Einordnung ins Wegenetz erläutert bzw. Erforderlichkeit eines Ersatzbaus begründet.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhandensein einer Wegeverbindung über das in Rede stehende Brückenbauwerk hinaus, welcher ein öffentlicher Charakter zugesprochen werden kann, eindeutig zu verneinen. Entsprechendes ist weder nachvollziehbar vorgetragen noch durch einen Auszug aus dem Straßen- und Wegeverzeichnis der Gemeinde nachgewiesen worden. Anhand eines amtlichen Luftbildes ist zudem erkennbar, dass bereits im Jahr 1991 kein Weg mehr existierte, welcher das Brückenbauwerk mit Groß Pravtshagen verbindet.

Soweit die betrachtete Wegeverbindung von Hilgendorf / Naschendorf über die Bahn lediglich eine Erschließungsfunktion hat, ist jedoch künftig die Erschließung von Groß Pravtshagen auch weiterhin sichergestellt. Im Zuge des Anhörungsverfahrens sind keine privaten Einwände gegen den Rückbau der Straßenüberführung vorgebracht wurden und auch das Vorhandensein einer Erschließung aus Richtung Groß Pravtshagen nicht bestritten worden.

Damit sind die Voraussetzungen gegeben, um den ersatzlosen Rückbau der Straßenüberführung in Bahn-km 41,7 zu genehmigen.

B.4.15 Wegeüberführung Bahn-km 45,4 bei Quaal

Im Rahmen des Bauvorhabens wird die SÜ Wegeüberführung Quaal (ersatzlos) abgerissen. Nach den insoweit nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin ist der Rückbau in der zu geringen Durchfahrtshöhe als Voraussetzung für die Herstellung der Streckenelektrifizierung begründet.

Das betreffende Bauwerk ist eine massive Steinbogenbrücke, welche in den 1920er Jahren errichtet wurde. Es befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Aus diesem Grund wurde die Brücke schon vor geraumer Zeit für den landwirtschaftlichen Verkehr gesperrt. In der Vergangenheit mussten wohl am Bauwerk bereits Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden, um eine Gefährdung für den Eisenbahnbetrieb durch herabfallende Teile auszuschließen. Auch wegen des

vorskizzierten Zustands der SÜ sind aufwändige Umbaumaßnahmen zur Erreichung der für die Elektrifizierung erforderlichen Durchfahrtshöhe zurecht nicht näher in Erwägung gezogen worden.

Im Verlaufe des Anhörungsverfahrens konnte nicht zweifelsfrei ermittelt werden, in wessen Baulast das Kreuzungsbauwerk steht.

Nach deren Erklärung im Erörterungstermin sieht die Gemeinde die Unterhaltungspflicht für die Brücke bei den anliegenden Landwirten. In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass die Querung und der dazugehörige Weg nicht im Straßenverzeichnis der Gemeinde enthalten ist.

Im Anhörungsverfahren haben die anliegenden Landwirte (als potenzielle Unterhaltungs-pflichtige) dem plangegenständlichen Rückbau der SÜ nicht widersprochen. Dies ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Das für den landwirtschaftlichen Verkehr gesperrte Brückenbauwerk dürfte für die Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke keine nennenswerte Bedeutung innehaben. Schließlich hat die Gemeinde im Erörterungstermin selbst ausgeführt, dass die Brücke heute lediglich als Wanderweg für Personen und Radfahrer genutzt wird.

Mit deren Schreiben vom 25.04.2023 wendet sich die Gemeinde Bobitz gegen den geplanten Abriss der SÜ. Zur Begründung heißt es, dass die Brücke im ländlichen Raum eine wichtige Verbindungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer zwischen Groß Krankow und Klein Krankow / Weg nach Quaal und zum Tressower Weg darstellt. Überdies wird eine erhebliche Störung der touristischen Erreichbarkeiten des Tressower Sees konstatiert. Weiterführend hierzu hat die Gemeinde im Erörterungstermin auf die erhebliche Bedeutung der vorhandenen Überführung für das Zusammenwachsen der Gemeinde, die aus 19 Ortsteilen besteht, verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt das Interesse der Gemeinde an der Aufrechterhaltung einer Querungsmöglichkeit im Bereich der SÜ Wegeüberführung Quaal in deren Abwägung ein. Eine solche Querungsmöglichkeit ist fraglos einer weiteren geordneten gemeindlichen Entwicklung förderlich.

Gleichwohl sind für die Errichtung eines neuen Kreuzungsbauwerks die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Hierzu gehört die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen für die künftige Straßenüberführung. Weil eine SÜ keine Eisenbahnanlage ist, scheidet die DB InfraGO AG als Baulastträger aus.

Sollte sich die Gemeinde Bobitz innerhalb der unter Punkt A.4.9 bestimmten Frist zur Übernahme der Baulast für die neue Wegeüberführung verpflichten, hat die Vorhabenträgerin beim Eisenbahn-Bundesamt einen Antrag auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach § 76 VwVfG zu stellen. Mit einem Planänderungsbescheid nach § 18 AEG i.V.m. § 76 VwVfG wird der Ersatzneubau Gegenstand des Plans für die ABS Lübeck – Bad Kleinen – Schwerin.

Es sind mit der Gemeinde Bobitz abgestimmte Planunterlagen für die Errichtung eines neuen Kreuzungsbauwerks als Ersatz für die alte Wegeüberführung einzureichen. Nach den Äußerungen der Gemeinde Bobitz im Erörterungstermin könnte es mit einer Personen- und Radfahrüberführung sein Bewenden haben.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur unverzüglichen Planeinreichung ist der der Planfeststellungsbehörde bewusst, dass Planerstellung und Abstimmungsprozess eine gewisse Zeit beanspruchen werden.

Über die Verteilung der Kosten des Rückbaus der vorhandenen Wegeüberführung sowie des Ersatzneubaus wird im PFB nicht entschieden.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Realisierung des Vorhabens erfordert den Erwerb und die vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Grundstücken sowie die Festlegung von Grunddienstbarkeiten. Die Vorhabenträgerin hat den erforderlichen Grunderwerb im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen dargestellt.

Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung ist das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu betrachten.

Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Art. 14 GG nicht tangiert, da Art. 14 GG als Grundrecht nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater schützt. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren aber dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen.

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer dar, doch genießt das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, keinen absoluten Schutz. Belange der betroffenen Eigentümer können daher bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Wie bereits im Kapitel Planrechtfertigung